



Geschäfts und Lieferbedingungen

1. ALLGEMEINER TEIL

1.1 Diese Geschäfts- und Lieferbedingungen bilden den untrennbaren Bestandteil des zwischen dem Verkäufer und dem Käufer gemäß der Bestimmung § 1751 und nachfolgend Gesetz Nr. 89/2012 Slg., Bürgerliches Gesetzbuch abgeschlossenen Kaufvertrag.

1.2 Rechte und Pflichten, die mit diesen Bedingungen nicht geregelt sind, richten sich nach den gültigen Bestimmungen des Gesetzes Nr. 89/2012 Slg., Bürgerliches Gesetzbuch.

1.3 Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen sind nur nach der schriftlichen Abstimmung von den beiden Parteien gültig.

2. GRUNDBESTIMMUNGEN

2.1 Der Verkäufer verpflichtet sich, dem Käufer die Ware gemäß dem ordentlich bestätigten Kaufvertrag zu verkaufen und zu liefern.

2.2 Der Käufer verpflichtet sich, den Kaufpreis für diese Ware zu bezahlen und die Ware abzunehmen.

2.3 Der Vertragsgegenstand ist durch den Kaufvertrag abgegrenzt und er ist beidseitig durch die Zeichnungsdokumentation abgestimmt. Die Abstimmung der Zeichnungsdokumentation wird im Falle der Lieferungen von Produkten der Standardproduktion nicht angefordert.

3. ENTSTEHUNG DES VERTRAGES

3.1 Der von dem Verkäufer vorgelegte Vorschlag für den Abschluss des Kaufvertrags bestätigt der Käufer schriftlich innerhalb von 3 Tagen und in dieser Frist ist der Verkäufer auch mit diesem Vorschlag gebunden. Soweit der Käufer in dieser Frist nicht reagieren wird, wird der Vorschlag des Kaufvertrages in allen Punkten als abgestimmt betrachtet.

3.2 Die Preise der Ware werden mit der Vereinbarung festgelegt. Für jede Lieferung gilt der in dem Kaufvertrag angeführte Preis.

3.3 Wenn der Käufer die Bestellung aus irgendeinem Grund storniert, ist der Verkäufer berechtigt, alle mit der Bestellung verbundenen Kosten in Rechnung zu stellen.

4. LIEFERUNG DER WARE UND ÜBERGANG DES EIGENTUMSRECHTES

4.1 Wenn nicht anders vereinbart ist, verpflichtet sich der Verkäufer dem Käufer die Ware in den Erfüllungsort auf Kosten des Käufers gemäß dem Kaufvertrag zu liefern.

4.2 Der Verkäufer ist verpflichtet, die Ware in dem im Kaufvertrag festgelegten Termin zu liefern, eventuell vor diesem Termin.

4.3 Der Käufer ist verpflichtet, die Ware gemäß den Bedingungen des Kaufvertrags zu beziehen, spätestens doch innerhalb von 30 Tagen nach dem durch den Kaufvertrag festgelegten Termin. Soweit der Käufer die Ware in dieser Frist nicht beziehen wird, wird ihm das Lagergeld in Höhe von 0,1 % von jedem Tag des Verzugs von dem Kaufpreis der Ware berechnet werden, was der Käufer verpflichtet ist zu bezahlen.



Geschäfts und Lieferbedingungen

4.4. Der Verkäufer macht im Einklang mit der Bestimmung § 2132 Gesetzes Nr. 89/2012 Slg., Bürgerliche Gesetzbuch den Vorbehalt des Eigentumsrecht geltend. Somit geht das Eigentumsrecht am Kaufgegenstand erst im Moment der vollständigen Zahlung des Kaufpreises auf den Käufer über. Die Gefahr einer Beschädigung am Kaufgegenstand geht jedoch mit dessen Abnahme auf den Käufer über.

5. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

5.1 Der Verkäufer ist berechtigt zu berechnen, und der Käufer ist verpflichtet den vereinbarten Preis der Ware in der im Kaufvertrag vereinbarten Frist und in der vereinbarten Weise zu bezahlen.

5.2 Forderungen nach der Zahlungsfrist gegen den Käufer berechtigen den Verkäufer den Liefertermin zu ändern oder von der Erfüllung des Kaufvertrags vollständig zurückzutreten.

6. EIGENTUMSSANKTIONEN FÜR SPÄTE BEZAHLUNG.

6.1 Im Falle, dass der Käufer die Rechnung in der Frist der Rechnungsfälligkeit nicht bezahlen wird, ist der Verkäufer berechtigt, vom Käufer den Vertragsverzugszins in Höhe von 0,1 % vom Kaufpreis der Ware für jeden angefangenen Tag des Verzugs zu fordern, was der Käufer verpflichtet ist laut Aufforderung des Verkäufers zu bezahlen.

7. QUALITÄT UND AUSFÜHRUNG DER WARE

7.1 Der Verkäufer ist verpflichtet, die Ware in der Qualität und der Ausführung zu liefern, die der Kaufvertrag bestimmt, oder in üblicher Qualität.

7.2 Soweit die Qualität und die Ausführung der Ware mit den staatlichen technischen Normen beschrieben sind, sind diese Normen für die beiden Parteien verbindlich.

8. VERANTWORTUNG FÜR MÄNGEL

8.1 Die Beurteilung der Verantwortung für die Mängel der Produkte richtet sich nach dem Gesetz Nr. 89/2012 Slg., Bürgerliches Gesetzbuch, besonders mit Bestimmungen § 2099 und folgende.

8.2 Der Verkäufer leistet nicht den Ersatz für die mangelhaften Produkte bis 1 % von der gelieferten Menge von einem Artikel, was für den Mangel nicht angesehen wird.

8.3 Die nichtübereinstimmende Ware ist nötig, immer mit dem Muster nachzuweisen, und die nicht entsprechende Menge dem Verkäufer zurückzugeben, sofern sich der Verkäufer mit dem Käufer nicht anders einigt. Der Verkäufer verpflichtet sich innerhalb 30 Tagen ab Erhalt des nichtübereinstimmenden Musters oder der rückgelieferten Stücke seine Stellungnahme zur Reklamation zu geben.

8.4 Der Käufer ist verpflichtet die Uneinigkeit umgehend nach ihrer Feststellung zu melden, damit rechtzeitig die Korrekturmaßnahmen vor der nächsten Produktion getroffen werden können.

8.5 Der Käufer ist verpflichtet die Unversehrtheit der Verpackung und die Menge bei Übernahme zu prüfen und zutreffende Uneinigkeit in Lieferdokumente des Spediteurs zu notieren und unverzüglich dem Verkäufer zu melden. Spätere



Geschäfts und Lieferbedingungen

Reklamation begründet kein Recht des Käufers aus mangelhafter Leistung und wird nicht berücksichtigt.

9. WARENANNAHME

9.1 Alle von J.JINDRA ausgelieferten Lieferungen sind vor dem Aufladen abgewogen. Das Gewicht ist in dem Lieferschein angegeben.

9.2 Die Mengenreklamation ist anerkannt, falls bei der Übernahme der Lieferung der Käufer die Lieferung nachweislich abgewogen hat und das Gewicht in den Lieferschein bestätigt hat.

10. VERPACKUNGEN

10.1 Der Verkäufer verpackt die Ware in üblicher Weise mit dem Begleitschein und Angaben über den Inhalt. Gewöhnlich werden die mit Wellpappe ausgekleideten Metallboxpaletten oder Metallkisten MARS für Schmiedestücke oder die auf Holzpaletten für Werkstücke gelagerten Kartonschachtel benutzt.

10.2. Es ist möglich, eine andere Verpackungsart zu vereinbaren. Diese Verpackungsart ist dann in der Verpackungsvorschrift für das gegebene Produkt genauer formuliert. Bei Verwendung der Verpackung des Käufers (Kundenverpackung) verpflichtet sich der Verkäufer, die Verpackung nur für die Produkte des Käufers zu verwenden.

10.3 Metallboxpaletten und Metallkisten MARS sind Leihverpackungen. Paletten und Kartonschachtel werden bei der Lieferung der Ware berechnet und sie sind Einwegverpackungen, sofern nicht anders vereinbart ist. Der Käufer ist verpflichtet, die Leihverpackung in der Frist von einem Monat nach Übergabe der Bestellung an den Sitz des Verkäufers zurückzugeben.

10.4 Der Käufer ist verpflichtet auf seine Kosten die Leihverpackungen zurückzugeben, sofern er sich mit dem Verkäufer nicht anders vereinbart.

10.5 Verpackungen, die nicht innerhalb der Frist zurückgegeben werden, ist der Verkäufer berechtigt, dem Käufer nach den aktuellen Preisen zu berechnen.

10.6 Im Falle, dass die verunreinigten oder beschädigten Verpackungen zurückgegeben werden, hat der Verkäufer das Recht, entweder die Verpackungen nicht zu übernehmen und sie dem Käufer zurückzugeben oder ihre Reinigung, eventuell den Schadenersatz für die Beschädigung zu berechnen.

11. PROROGATIONSVEREINBARUNG

11.1. Für den Fall, dass der Verkäufer und der Käufer beide Unternehmenssubjekte sind, bestimmen die Vertragsparteien im Einklang mit der Bestimmung des § 89a des Gesetzes Nr. 99/1963 Slg., die Zivilprozessordnung, dass das örtlich zuständige Gericht erster Instanz für alle Streitigkeiten aus Beziehungen, die aus der Unternehmertätigkeit auf Grundlage von gemäß diesen Geschäftsbedingungen abgeschlossenen Verträgen folgen, das Bezirksgericht in Ústí nad Orlicí ist.

J. JINDRA s.r.o.
Krále Jiřího 237, Parník
560 02 Česká Třebová

Geschäfts und Lieferbedingungen

